Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

44. Sitzung (04.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Bausch, während die Abgeordneten Küßwieder und Sieb sich für den Commissionsantrag aussprechen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort ergriffen hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Schaaff v. M. verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt. Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1856.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Regenauer und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung gibt der

Präsident zunächst der Kammer Kenntniß, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Titel III. Kapitel 5 und des Titels V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, mit erheblichen Modifikationen angenommen habe.

(4s Beilagenheft, Seite 359 bis 360).

Deßgleichen dem Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, jedoch mit einer Modifikation in Art. 24 die Zustimmung ertheilt hat.

(Bericht und Berathung hierüber siehe im Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung).

Nachdem der Präsident die betreffenden Commissionen ersucht hätte, sich alsbald zu versammeln, um über diese Aenderungen zu berathen, wurde durch das Secretariat eine neu eingekommene Petition des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und Zunftvorstandes zu Schönau, Straßenbau zwischen Schönau und Neckarsteinach betreffend, angezeigt.

Blankenhorn-Krafft zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Anfrage an den Präsidenten des Kriegsministeriums zu richten gedenke, dahin gehend, warum nicht nach Herstellung des Friedens in Baden ähnliche Anordnungen, wie in Württemberg, Bayern und Nassau bezüglich des Verkaufs der Militärpferde getroffen werden.

Knittel glaubt als Berichterstatter über das Kriegsbudget hierüber Aufklärung geben zu können, indem der Herr Präsident des Kriegsministeriums ihm mitgetheilt habe, daß der Verkauf einer großen Menge von Pferden bereits angeordnet sei, und in passenden Zwischenräumen damit fortgefahren werde, die Erkapitulanten in kürzester Frist entlassen, und die Vorbereitungen zu dem Uebergang in den Friedensstand so schnell als möglich geschehen würden, worauf indeß der Abg. Bissing bemerkt, daß es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angemessener sei, wenn die Kammer diese Auskunft in offizieller Weise erhalte.

Nachdem die Kammer noch auf den Antrag des Abg. Fischler den Druck des durch den Abg. Bissing Namens der Petitionscommission erstatteten Berichts zur Bitte vieler Gemeinden und Waldbesitzer im oberen Schwarzwalde, die Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, beschlossen hatte

(6s Beilagenheft, Seite 229 bis 234),

übergibt der Abgeordnete

Friderich den Bericht über den in die Abtheilungen verwiesenen, durch den Abg. Huber erstatteten Bericht der Petitionscommission, die Bitte vieler Wirthe und Weinhändler, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Derselbe wurde gleichfalls dem Drucke übergeben

(4s Beilagenheft, Seite 347 bis 358),

worauf der Tagesordnung gemäß der Abgeordnete

Faller mündlich Bericht erstattet über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend," wie folgt:

Meine Herren! Sie haben in Ihrer früheren Sitzung zwei Abänderungen beschlossen an dem Gesetzesentwurfe, wie er von der ersten Kammer angenommen worden ist. Die eine zu §. 1, welche sich auf die Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bezieht, die andere zu §. 3, welche die Strafbestimmung zum Gegenstande hat. Die Aenderung bei §. 1 ist von der ersten Kammer angenommen, die im §. 3 dagegen abgelehnt worden, es besteht hiernach noch eine Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern bei dem §. 3 des Entwurfs.

Der Regierungsentwurf hat es schon anerkannt, daß die Strafen der §§. 297, 630, 631 a. bis e. zu hoch wären, wenn die in diesen Gesetzesstellen bezeichneten Vergehen gegen andere Bundesstaaten verübt werden; es war daher in dem Regierungsentwurfe die Bestimmung aufgenommen, daß die Strafe die Hälfte des in den allegirten Bestimmungen angedrohten Maaßes nicht überschreiten solle. Diesen Beisatz hat die erste Kammer gestrichen, von der Ansicht ausgehend, daß zwar allerdings diese Vergehen, gegen andere Bundesstaaten verübt, minder strafbar seien, als wenn sie gegen das Großherzogthum begangen wären, daß aber die Ausmessung der Strafe nach allgemeinen Grundsätzen wohl dem Richter überlassen werden könnte. Die Commission der zweiten Kammer theilte diese Ansicht nicht, sie hielt eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetz nothwendig, wodurch ausgedrückt werde, daß die Strafe eine mildere sein solle. Diese Ansicht ist in der hohen Kammer auch adoptirt worden, mit Ausnahme des Art. 631 d., welcher die Verleitung des Militärs zum Gegenstande hat. Hier gieng die hohe Kammer von der Ansicht aus, daß dieses Verbrechen, verübt an anderen deutschen Bundestruppen, eben so strafbar sei, als wenn es an Truppen des Großherzogthums verübt würde, insbesondere in Berücksichtigung, daß wir eine deutsche Bundesfestung im Lande haben, daß das dort befindliche Bundesmilitär den gleichen Zweck habe, wie das badische Militär, und daß eine Verführung desselben eben so leicht möglich, daß dieses Militär der Verleitung eben so ausgesetzt sei, wie das badische Militär.

Im Uebrigen hat die hohe Kammer die Ansicht ihrer Commission adoptirt, daß die anderen Vergehen der §§. 297, 630, 631 a., b., c., e. minder strafbar seien, wenn sie gegen andere Bundesstaaten verübt werden, als wenn sie gegen das Großherzogthum verübt worden wären, und es wurde nun eine Bestimmung dahin aufgenommen, daß in diesen Fällen die Strafe Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten sein soll. Diese Bestimmung wurde von der ersten Kammer nicht angenommen; sie hat eben so wie sie den betreffenden Beisatz des Regierungsentwurfs gestrichen hatte, auch den Entwurf der zweiten Kammer gestrichen. Als Gründe hiefür sind in dem Berichte der Commission der ersten Kammer angeführt: diese Vergehen seien in den meisten Fällen gemeingefährlich, nicht allein für den angegriffenen Bundesstaat, sondern auch für den deutschen Bund und für das Großherzogthum selbst; von dem objectiven Gesichtspunkt aufgefaßt, sei also kein genügender Grund vorhanden, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz, bezüglich der Minderstrafbarkeit aufzunehmen. Wenn man die Verhältnisse des zu Bestrafenden zu dem angegriffenen Staate in's Auge faßt, so sei dieser allerdings minder strafbar. In der Regel werden diese Vergehen verübt von einer Person, die nicht zu den Unterthanen des angegriffenen Staates gehöre, es würde also dadurch eine besondere Unterthanenpflicht nicht verletzt; aber auch wegen dieses Grundes bedürfe es keiner besonderen Bestimmung bezüglich der Strafbarkeit, sondern nach allgemeinen Grund-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sätzen über dieselbe, nach den Bestimmungen über die Strafausmessung, würde der Richter schon das richtige Maaß zu finden wissen.

Hiernach haben wir nun eine Uebereinstimmung beider Kammern nur bei §. 631 d. Dieser ist in sofern nicht mehr Gegenstand des Berichtes, dagegen bei den anderen §§. besteht noch eine Verschiedenheit der Ansichten. Ihre Commission hat nach nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes sich nicht davon überzeugen können, daß bezüglich der Strafbestimmung keine besondere Verfügung in's Gesetz aufgenommen werden soll, sie ist vielmehr der Ansicht, daß dieses nicht umgangen werden dürfe. Ihre Commission konnte sich nicht davon überzeugen, daß die fraglichen Vergehen gegen einen Bundesstaat verübt in gleichem Maaße gefährlich sein sollen, als wenn der Angriff gegen das Großherzogthum geschehen wäre. Sie hat sich vergegenwärtigt, daß es sogar viele Fälle geben kann, wo ein Angriff gegen einen Bundesstaat gar keine Beziehung auf das Großherzogthum hat, wie z. B. die Ehrenverletzung der öffentlichen Behörden eines Bundesstaates, oder eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Anordnung der Behörde eines Bundesstaates. Sie hat ferner in Erwägung gezogen, daß derartige Angriffe, welche von dem Großherzogthum ausgehen, auch für den angegriffenen Bundesstaat selbst weniger gefährlich sind, als wenn sie in dessen Gebiet verübt worden wären, weil die Einwirkung keine so unmittelbare ist. Schon nach diesen beiden Gesichtspunkten die Sache betrachtet, kam sie zur Ansicht, daß bei §. 3 des Regierungsentwurfes eine entsprechende Bestimmung bezüglich des Strafmaases aufgenommen werden soll, sie wurde aber noch bestärkt in dieser Ansicht durch die Bestimmungen, die unser Strafgesetzbuch an anderen Orten schon aufgenommen hat, und durch den Hinblick auf die Strafgesetzbücher anderer deutschen Bundesstaaten. Nach unserem Strafgesetzbuche begründet die Beleidigung gegen das Staatsoberhaupt das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, die Beleidigung gegen den Regenten eines deutschen Bundesstaates wird als Ehrenkränkung weit gelinder bestraft, es ist also hier schon der betreffende Unterschied gemacht. Sodann enthält der §. 594 des Strafgesetzbuches mehrfache Bestimmungen über hochverrätherische Unternehmungen; es ist dort eine Strafe angedroht von mindestens drei Monaten Kreisgefängniß bis zu drei Jahren Arbeitshaus, wenn diese Handlung gegen das Inland, gegen das Großherzogthum verübt wurde. Ist aber diese Handlung gegen einen auswärtigen Staat, auch gegen einen deutschen Bundesstaat unternommen worden, so hat der §. 596 hiefür eine besondere Bestimmung, und die Strafe ist dahin festgesetzt, daß sie mindestens Kreisgefängniß von vier Wochen und höchstens zwei Jahre Arbeitshaus betragen soll. Vergleichen wir die Strafen desselben Vergehens gegen das Großherzogthum und gegen einen deutschen Bundesstaat verübt, so sind im letzten Falle also die Strafen um ein Drittel niedriger gefaßt, als im ersten Fall.

Aehnliche Unterscheidungen haben auch die Gesetze anderer Bundesstaaten, und ich will hier nur jene von Braunschweig und Baiern hervorheben. Das braunschweigische Gesetz vom 9. Februar 1855, das gerade zum Vollzug des Bundesbeschlusses erlassen wurde, droht für alle in diesem Bundesbeschluß genannten Vergehen gegen andere Bundesstaaten Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten an, das ist die Strafe, die Ihre Commission anfangs beantragt hat. Auch das Bayrische Preßgesetz vom 17. März 1850 behandelt die in Frage stehenden Vergehen getrennt, es bestimmt die Strafen verschieden, je nachdem das Vergehen gegen das Inland oder gegen einen auswärtigen Bundesstaat begangen wird. Der §. 16 dieses Gesetzes sagt nämlich: „Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Der Artikel 24 enthält sodann die betreffende Bestimmung, wenn das Vergehen gegen das Ausland verübt wurde; er sagt, wer die Regierung oder die Behörde eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen und Schmähungen angreift, oder die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden. Es ist also hier das Strafmaximum die Hälfte von jener Strafe, die zu erkennen wäre, wenn das Vergehen gegen das Königreich Bayern selbst verübt worden wäre. Solche Unterscheidungen, wie schon gesagt, finden sich auch in den Gesetzbüchern anderer deutschen Bundesstaaten. Mit Rücksicht hierauf, und weil, wie gesagt, die fraglichen Vergehen gegen einen deutschen Bundesstaat verübt, immer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hin objectiv betrachtet, als minder gefährlich erscheinen, als wenn sie gegen das Großherzogthum verübt worden wären, auch vom subjectiven Standpunkt aus der zu Bestrafende minder strafbar erscheint, als im entgegengesetzten Falle, was der Commissionsbericht der ersten Kammer auch anerkennt.

Aus allen diesen Gründen ist die Commission der Ansicht, daß im Art. 3 eine Bestimmung aufgenommen werden müsse, worin der Grundsatz ausgedrückt ist, daß in diesem Falle eine mildere Strafe erkannt werden solle, als wenn das Vergehen gegen das Großherzogthum verübt worden wäre. Wir könnten Ihnen hiernach wohl empfehlen, an dem früher gefaßten Beschluß festzuhalten, an dem Beschlusse nämlich, daß in den fraglichen Fällen die Strafe in 14 Tagen bis zu 6 Monaten Gefängniß bestehen soll.

Es sind zwar im Commissionsbericht der ersten Kammer einige Inconsequenzen angedeutet, die dadurch entstehen würden, allein es scheint mir das nicht zu besorgen zu sein.

Zum Art. 297 des Strafgesetzbuches wurde bemerkt, man käme dadurch zu dem Resultat, daß eine Ehrenverletzung gegen einen badischen Staatsbeamten geringer bestraft werden könnte, als gegen eine Behörde eines auswärtigen Bundesstaates, indem nach dem §. 297 sogar auf Verweis erkannt werden dürfte. Diese Ansicht erscheint Ihrer Commission jedoch als unrichtig. Nach der bestimmten Fassung des §. 297 kann nicht blos auf Verweis, sondern es muß auf Gefängnißstrafe erkannt werden.

Es ist sodann in dem Commissionsberichte der ersten Kammer weiter bemerkt, daß es doch offenbar Fälle gäbe, wo ein Strafmaximum von 6 Monaten Kreisgefängniß zu nieder sei, z. B. bei einem Angriff gegen die constitutionelle Monarchie eines Bundesstaates oder bei einer Aufforderung zu einem Verbrechen gegen den Landesherrn eines Bundesstaates; allein hier ist in Betracht zu ziehen, daß da, wo das Strafmaximum von 6 Monaten im einzelnen Falle zu gering erscheint, dann überhaupt der §. 3 des Gesetzesentwurfs nicht mehr wird zur Anwendung kommen, sondern in diesem Falle die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen sein wird, in das Verbrechen nämlich, welches in dem citirten §. 596 vorgesehen ist.

Ich habe gesagt, Ihre Commission könnte Ihnen vorschlagen, an dem gefaßten Beschluß festzuhalten, allein dann würde das Gesetz aus Mangel der Vereinbarung beider Kammern fallen, und das ist nicht zu wünschen. Wir wollen vielmehr eine Vereinbarung suchen, und Ihre Commission schlägt darum eine Fassung vor, welche der Ansicht der ersten Kammer mehr entspricht, und von der sie hoffen darf, daß sie angenommen werden wird. Dieses könnte nur dadurch geschehen, daß überhaupt ausgedrückt wird, daß in den fraglichen Fällen die Strafe eine mildere sein soll, als wenn die Handlung gegen das Großherzogthum begangen wäre, und die Ausdrucksweise könnte in der Art geschehen, daß der Richter ermächtigt wird, unter das angedrohte Strafminimum herabzugehen. Dadurch würde ein doppelter Zweck erreicht werden; einmal, daß da, wo im einzelnen Fall das angedrohte Strafminimum wirklich noch zu hoch wäre, der Richter eine geringere Strafe erkennen, unter das Minimum herabgehen kann, sodann daß, abgesehen von diesem speziellen Fall, im Allgemeinen der Richter durch Veränderung des Strafrahmens, indem das Minimum herabgesetzt wird, einen andern Maßstab bekommt zur Ausmessung der Strafe, und dahin geführt wird, daß bei allen gegen Bundesstaaten verübten Vergehen die Strafe geringer wird, als wenn das Vergehen gegen das Großherzogthum verübt worden wäre.

Der §. 3 würde nach dem Vorschlag Ihrer Commission so lauten:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch in den Fällen der §§. 297, 630 und 631 a., b., c., e. berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen. Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur" ꝛc.

Der §. 631 d. bleibt, wie schon erwähnt, aus dem Grund hier weg, weil, wie diese hohe Kammer bereits angenommen hat, ein Unterschied bezüglich der Strafe hier nicht gemacht werden soll.

Die Commission empfiehlt, den Paragraphen nach dieser Fassung anzunehmen, sie stellt zugleich den Antrag, mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs die Diskussion in abgekürzter Form zu pflegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnet hiernach die Diskussion.

Prestinari erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden, hält aber den früher beschlossenen Zusatz wegen des Citats des §. 631 d. nicht mehr nöthig, beantragt den Strich und schlägt hiernach für den §. 3 folgende Fassung vor:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden; das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen.

Eine strafrechtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Knittel und Betzinger, und ebenso findet der Abg. Bissing und der Berichterstatter gegen denselben nichts zu erinnern.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann sich noch zustimmend geäußert hatte, kam der Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung und wurde von der Kammer angenommen.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhielt dasselbe mit allen gegen drei Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sonach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag Morgens 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Kapferer.

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Staatsrath Freiherr v. Stengel, der Ministerialräthe v. Böckh und Ammann, später Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er zur Anzeige bringt, daß der Abg. Anderst wegen Krankheit und der Abg. Nützelberger wegen dringenden Geschäften um Urlaub nachgesucht haben, und derselbe in der Voraussetzung, daß die Kammer damit einverstanden ist, genehmigt worden sei.

Ferner gibt Derselbe der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg